

..... ein.
Im Rahmen dieses Studiums sind die Teilnehmerinnen
auf den Einsatz als..... vorzubereiten.

§ 2

Der Inhalt der Ausbildung wird auf der Grundlage
der bestätigten Studienpläne festgelegt.

§ 3

Unter besonderer Berücksichtigung der betrieblichen
und sozialen Bedingungen wird das Sonderstudium in
folgender Studienform in (Ort)
durchgeführt:

..... (Direkt-, Fern-, Abendstudium
oder kombiniertes Studium; Festlegung über Seminar-
gruppen- bzw. Klassenbildung; methodische Durch-
führung der Lehrveranstaltungen usw.).

Die Studiendauer beträgt.....

§ 4

Die Bewerbungsunterlagen zu diesem Sonderstudium
sind bis zum 25. Juli des Jahres, das der Studienauf-
nahme vorausgeht, an die Bildungseinrichtung einzu-
reichen.

§ 5

In Vorbereitung der Zulassung zum Studium führt
die Bildungseinrichtung mit den delegierten Frauen
unter Beteiligung von Vertretern des Betriebes Auf-
nahmegespräche durch (Ort, Zeit).

§ 6

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidung des Rektors /
Direktors über die Bewerbungen wird an der Bildungs-
einrichtung eine Kommission gebildet. In der Kommissi-
on sind vertreten:

- Vertreter der Bildungseinrichtung
- Vertreter des Betriebes
- Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Die Kommission entscheidet bis 30. November des
der Studienaufnahme vorausgehenden Jahres über die
Bewerbungen.

(3) Um ein gleichmäßiges Ausgangsniveau bei den
Teilnehmerinnen zu erreichen, führt der Betrieb in Ab-
stimmung mit der Bildungseinrichtung im Rahmen der
Betriebsakademie, Volkshochschule o. ä. einen Vorbe-
reitungskurs durch.

§ 7

(1) Die im Sonderstudium studierenden Frauen erhal-
ten vom Betrieb im Rahmen der geltenden Rechtsvor-
schriften eine Freistellung von.....

(2) Individuelle Besonderheiten werden in dem vom
Betrieb mit jeder Teilnehmerin abzuschließenden Stu-
dienvertrag geregelt.

§ 8

(1) Zur Sicherung eines hohen Wirkungsgrades in der
Ausbildung unterstützt der Betrieb die Bildungseinrich-
tung durch folgende Maßnahmen:

- Bereitstellung von Lehrkräften
- Bereitstellung von Räumen und Arbeitsmitteln
- Unterstützung bei Themengestaltung und Betreu-
ung von Beleg-, Semester- und Abschlußarbeiten
- Einrichtung von Patenschaften oder zusätzlichen
Studienzirkeln usw.

(2) Die Ergebnisse der Ausbildung werden zwischen
der Bildungseinrichtung und dem Betrieb regelmäßig
eingeschätzt (Termin) und die erforderlichen Maßnah-
men besonders festgelegt.

§ 9

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Datum.....

Leiter des Betriebes Leiter der Bildungseinrichtung

Unterschrift

Unterschrift

Vorsitzender der Betriebsgewerkschaftsleitung

Unterschrift

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Musterstudienvertrag

Zwischen dem Betrieb.....

vertreten durch

Leiter

der Studentin

Name Vorname geb. z. Z. tätig als

und der Bildungseinrichtung.....

vertreten durch

Rektor / Direktor

wird auf der Grundlage der Anordnung vom 15. Mai
1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im
Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBL II
S. 407) und der Anordnung Nr. 2 vom 1. November 1970
zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im
Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBL II
S. 644) folgender

Studienvertrag

abgeschlossen:

§ 1

(1) Die Ausbildung zum erfolgt in der
Berufsbezeichnung bzw.
akademischer Grad

Grundstudienrichtung •.....

Fachstudienrichtung

auf der Grundlage bestätigter Lehrprogramme.

(2) Die Ausbildungszeit beträgt..... Jahre.

(3) Die Durchführung der Ausbildung erfolgt im

..... in

Studienform

Studienort

§ 2

Der Betrieb verpflichtet sich:

1. während der Zeit des Studiums die Arbeitszeit/
Arbeitsbelastung für die Studentin so zu regeln,
daß sie an den Lehrveranstaltungen der Bildungs-
einrichtung teilnehmen und ihr Studium effektiv
durchführen kann;

die erforderliche Freistellung entsprechend den gel-
tenden Rechtsvorschriften in Absprache mit der
Bildungseinrichtung zu gewähren;